

Budget für Arbeit

- Abschluss eines Arbeitsvertrages (sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen Entlohnung).
- Budget für Arbeit ist nicht zu verwechseln mit dem Persönlichen Budget, bei dem Menschen mit Behinderungen ein „Persönliches Geld“ erhalten, um sich eine Leistung selbst einzukaufen. Beim Budget für Arbeit bekommen nicht die Beschäftigten das Geld, sondern die jeweiligen Arbeitgeber.
- Ansprechpartner für das Budget für Arbeit ist in der Regel der Träger der Eingliederungshilfe → Sozialamt (sog. „Leistungsträger“).
- Budget für Arbeit ist eine Leistung der Eingliederungshilfe und kann mit Mitteln aus der Ausgleichsabgabe ergänzt werden.
- Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.
- Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelt.
- Dauer und Umfang bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- Wer sich für eine Förderung durch das Budget für Arbeit entscheidet, hat ein Rückkehrrecht in die Werkstatt für behinderte Menschen, d. h., Menschen mit Behinderungen werden bei einem Scheitern des Arbeitsverhältnisses nicht arbeitslos, sondern wechseln zurück in die Werkstatt für behinderte Menschen. Das Budget für Arbeit steht aber auch denjenigen offen, die zuvor noch nicht in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt waren.

Budget für Ausbildung

- Abschluss eines Ausbildungsvertrages (sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf.)
- Der Betrieb bekommt die Ausbildungsvergütung inklusive des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung- und Unfallversicherung erstattet.
- Die Kosten für eine behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule werden übernommen (Assistenz am Ausbildungsplatz und Berufsschule).
- Erstattung erforderliche Fahrkosten.
- Zuständige Leistungsträger für das Budget für Ausbildung sind die Bundesagentur für Arbeit (BA), Rentenversicherung, Unfallversicherung oder die Träger der Kriegsopferfürsorge.
- Die Leistung wird längstens bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erbracht.
- Wird der schulische Teil der Ausbildung wegen der Behinderung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation durchgeführt, werden die notwendigen Kosten übernommen.

Quellen: Agentur für Arbeit; rehadat

VORTEILE

Vorteile für Werkstattbeschäftigten

- Erprobung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit neuen Aufgabenfeldern
- Kennenlernen der potenziellen künftigen Arbeitgeber
- Identifikation mit der Einrichtung/Firma
- Selbstbewusstsein steigt
- Höheres Entgelt durch Beschäftigungsvertrag



Quelle: rehadat.de

Vorteile für Unternehmen

- Die Einrichtung von Außenarbeitsplätzen bietet sich für Betriebe und Unternehmen vor allem an, wenn Termine oder Volumen keine Auslagerung zulassen oder Sie vorhandenes Fachpersonal mit Helferinnen beziehungsweise Helfern entlasten wollen.
- WfbM-Beschäftigte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten wollen, haben eine hohe Arbeitsmotivation, Leistungs- und Lernbereitschaft – auch bei einfachen Tätigkeiten. Sie sind eine Bereicherung für die Unternehmenskultur.
- Die Einstellung eines WfbM-Beschäftigten auf einem Außenarbeitsplatz ist für Betriebe und Unternehmen völlig risikolos. Falls die Beschäftigung nicht klappen sollte, ist die Rückkehr in die WfbM jederzeit möglich.
- WfbM-Beschäftigte mit einer Schwerbehinderung, die als Maßnahme zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in einem Unternehmen auf einem Außenarbeitsplatz beschäftigt werden, können für diese Zeit auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet werden. Der Nachweis darüber wird durch die Vereinbarung zwischen der WfbM und dem Unternehmen erbracht.
- Ab dem Anzeigjahr 2024 kann ein schwerbehinderter Mensch, der unmittelbar vorher in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt war oder ein Budget für Arbeit erhält, in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet werden.

ABLAUF

Ablauf Außenarbeitsplatz

1. Abschluss eines Beschäftigungsvertrages (Vertragsende zum 31.12. eines jeden Jahres → siehe Punkt 5)
2. Beschäftigung beginnt (erstellte Gefährdungsbeurteilungen aus der Praktikumszeit gelten weiterhin, bei Erweiterung des Tätigkeitsfelds ist eine Anpassung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich)
3. regelmäßige Besuche (ein bis zwei pro Monat) durch die Werkstatt
4. Führen von monatlichen Leistungsquittungen und Anwesenheitslisten
5. Beschäftigungszeitraum ist beendet → Fortführung und Abschluss neuer Beschäftigungsvertrag ODER → Übergang sv-pflichtiges Arbeitsverhältnis ODER → Rückkehr in die Werkstatt ODER → Budget für Arbeit

Ablauf Praktikum

1. Planung eines externen Praktikums
2. geeignete Einrichtung/Firma ist gefunden (Gefährdungsbeurteilung)
3. Abschluss eines Praktikumsvertrages (Klärung Mittagessensverpflegung; Beförderung; Anleitung; Arbeitszeit; Tätigkeitsbezeichnung)
4. Durchführung eines externen Praktikums i. d. R. von vier Wochen
5. regelmäßige Besuche (zwei bis vier pro Monat) durch die Werkstatt
6. Führen von monatlichen Leistungsquittungen vom Werkstattbeschäftigten und Anwesenheitslisten durch Einrichtung/Firma
7. Beendigung Praktikum → Rückkehr in die Werkstatt ODER → Beginn Außenbildungs- / Außenarbeitsplatz ODER → Budget für Ausbildung ODER → Budget für Arbeit



Aufgaben der Werkstatt

- Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen erhalten, entwickeln, verbessern oder wiederherstellen
- Persönlichkeit weiterentwickeln
- angemessene berufliche Bildung anbieten
- Beschäftigung ermöglichen und sichern
- breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen
- Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt geeigneter Personen
- ausgelagerte Arbeitsplätze zum Zwecke des Übergangs

Die Diakoniewerkstätten Neubrandenburg gGmbH bieten möglichst arbeitsmarktnahe und vor allem vielfältige Arbeitsplätze u. a. in folgenden Bereichen an:

- Aktenvernichtung
- Behälterreinigung
- Elektro-Montage
- Garten- und Landschaftsbau
- Hauswirtschaft
- Kantine
- Kopierservice/Druckerei
- Korbmacherei
- Küche
- Lebensmittel-Verpackung
- Second-Hand-Shop
- Tischlerei
- Textilverarbeitung
- Verpackung/Versand
- Wäscherei

Die Diakoniewerkstätten

Neubrandenburg gGmbH sind eine Einrichtung der Eingliederungshilfe an den Standorten Neubrandenburg, Stavenhagen, Dahlen und Groß Tetzleben und Träger von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach SGB IX § 225.

Gegründet am 1. Januar 1992 existieren die Diakoniewerkstätten Neubrandenburg gGmbH bereits seit über 30 Jahren und verstehen sich als

- ein Ort des Lernens
- ein Ort der Teilhabe am Arbeitsleben
- ein Ort der sozialen Kontakte und
- ein Ort des Erlebens von Gemeinschaft.





**Diakoniewerkstätten Neubrandenburg
gemeinnützige GmbH**

Adolph-Kolping-Straße 16
17034 Neubrandenburg

Handelsregister: HRB 1528
Registergericht: Amtsgericht Neubrandenburg

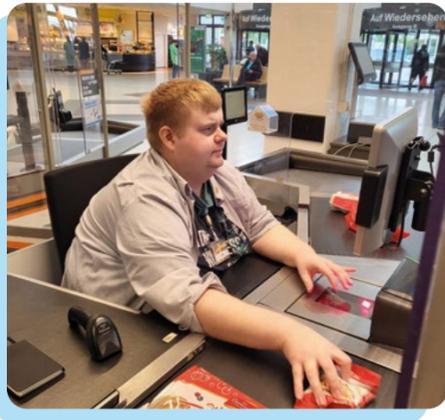
Vertreten durch:
Christoph de Boor, Torsten Jagoda

Telefon: 0395 42954-0
Telefax: 0395 42954-11
E-Mail: info@diakoniewerkstaetten.de

www.diakoniewerkstaetten.de



| | Praktikum | Außenarbeitsplatz | SV-pflichtiges Arbeitsverhältnis |
|-------------------------|--|--|---|
| Ziel | Integration auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten | vollständige berufliche und soziale Integration | |
| Dauer | i. d. R. vier Wochen | - individuell vereinbar - Vertragsende zum 31.12. eines jeden Jahres | Arbeitsvertrag |
| Vertragsart | Praktikumsvertrag | Beschäftigungsvertrag | Arbeitsvertrag |
| Arbeitszeit | - maximal 40 Stunden wöchentlich - Pausen inklusive (20 Minuten Frühstück und 30 Minuten Mittag) - mögliche variable Arbeitszeiten am Wochenende mit 125 % Zeitausgleich | | Regelungen laut Arbeitszeitgesetz |
| Rechtsverhältnis | - weiterhin arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis mit den Diakoniewerkstätten Neubrandenburg gGmbH - kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes - vereinbartes Beschäftigungsverhältnis unterliegt nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes | | Arbeitsvertrag |
| Begleitung | - Gesamtverantwortung bleibt weiterhin bei den Diakoniewerkstätten Neubrandenburg gGmbH - regelmäßige soziale Betreuung | | Unterstützung durch den Integrationsfachdienst oder entsendete Mitarbeiter der Diakoniewerkstätten Neubrandenburg gGmbH |
| Anwesenheit | - Führen von Anwesenheitsliste und Leistungsquittung - im Krankheitsfall meldet sich der Werkstattbeschäftigte am ersten Tag der Erkrankung bei den Diakoniewerkstätten Neubrandenburg gGmbH - 24.12. und 31.12. sind grundsätzlich ganztags arbeitsfreie Tage; mögliche variable Arbeitszeiten an diesen beiden Tagen 200 % Zeitausgleich | | Personaleinsatzplanung, Dienstplan |
| Urlaub | i. d. R. nicht vorgesehen | - Anspruch auf Erholungsurlaub - Urlaubsplanung ist spätestens vier Wochen nach Beginn bei der Werkstatt einzureichen und mit dem Betrieb abzustimmen | Einhaltung Bundesurlaubsgesetz |
| Entgelt | kein Entgelt | - monatliches Arbeitsentgelt zzgl. 7 % Mehrwertsteuer - jährliche Überprüfung - Mindestlohngesetz findet keine Anwendung (arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis und keine Arbeitnehmer) | - tarifvertragliches Entgelt - Zuschüsse möglich u. a. Budget für Arbeit |
| Versicherung | unfall-, kranken- und rentenversichert über die Diakoniewerkstätten Neubrandenburg gGmbH | | sozialversicherungs-pflichtiges Arbeitsverhältnis |
| Haftung | - Haftpflichtversicherung über die Diakoniewerkstätten Neubrandenburg gGmbH (für den, an dem Eigentum der Firma/ Einrichtung schuldhaft verursachten Schaden) - nicht versichert sind Schäden, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit an Kunden und an anderen Dritten = Betriebshaftpflicht-Versicherung der Firma/ Einrichtung - nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht werden = Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung über Firma/ Einrichtung. | | |



**ÜBERGÄNGE AUF
DEN ALLGEMEINEN
ARBEITSMARKT**

